

ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
Postfach 080463 · 10004 Berlin

An die Damen und Herren
des Ausschusses für Gesundheit und
Soziale Sicherung

Geschäftsbereich Wirtschaft und Soziales
Tel.: 030 / 400 04-152
Fax: 030 / 400 04-153
wiso@abda.aponet.de

24. März 2004
Dr.Die/akl

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0040
vom 12.11.02
15. Wahlperiode

**Entwurf für ein Beitragssatzsicherungsgesetz – BSSichG
hier: Inkasso des Herstellerrabattes nach § 130a SGB V**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem BSSichG soll ein neuer § 130a SGB V eingeführt werden, der bei bestimmten Arzneimitteln einen 6%igen Herstellerrabatt für die GKV vorsieht. Das Inkasso dieses Herstellerrabattes wird den Apotheken auferlegt.

Wir bitten Sie dringend, hier im Wege eines Änderungsantrages vorzusehen, dass dieses Inkasso des Herstellerrabattes durch die Gesetzlichen Krankenkassen und nicht durch die Apotheken zu erfolgen hat.

Zur Begründung ist auf folgendes hinzuweisen:

- Da die Apotheken die Originalrezepte an die GKV mit der Arzneimittelabrechnung weiterleiten müssen, haben sie keine Möglichkeit, gegenüber dem jeweiligen Hersteller rechtsverbindlich die Rabatteinforderungen zu belegen; digitale Datensätze und Images sind nicht duplikatssicher. Insofern wären die Apotheken in der Situation, dass sie gegenüber der GKV die Herstellerrabatte vorlegen müssten, die Rückforderung beim Hersteller aber nicht selbst rechtsverbindlich geltend machen können. Deshalb läuft die in § 130a (1) vorgesehene Formulierung, dass der Abschlag den Apotheken 10 Tage nach Geltendmachung zu erstatten ist, völlig ins Leere. Die Folge wären jahrelange rechtliche Auseinandersetzungen, in denen die Apotheken jedoch Monat für Monat den kompletten Hersteller-GKV-Rabatt kreditieren müssten. Ein solcher, sich kumulierender Liquiditätsentzug wäre von den Apotheken nicht zu verkraften.
- Unter Datenschutzaspekten ist die rechtsverbindliche Geltendmachung dieser Ansprüche gegenüber den Hersteller höchst bedenklich: Die Apotheke müsste in jedem Einzelfall dem Hersteller nachweisen, dass das entsprechende Arzneimittel tatsächlich zu Lasten der GKV abgegeben worden ist. Selbst wenn ihm dazu „nur“ Kopien der Rezeptblätter zur Verfügung gestellt würden, würde er zu jedem seiner vom Herstellerrabatt betroffenen Produkte eine detaillierte Aufstellung der Namen der Versicherten bekommen, die seine Produkte erhalten haben. Eine solche Bereitstellung personenbezogener Gesundheitsdaten wäre in der Geschichte des deutschen Datenschutzes einmalig und höchst bedenklich.
- Die GKV muss ohnehin, wenn sie die Apothekenabrechnung prüft, die korrekte Berücksichtigung des Herstellerrabattes Produkt für Produkt nachprüfen. Deshalb ist es für die GKV ohne Mehraufwand möglich, dann auch gegenüber dem Hersteller diesen Rabatt selbstgeltend zu machen, und sie kann diesen auch mit den Originalrezepten belegen.

Mit freundlichen Grüßen

ABDA - BUNDESVEREINIGUNG
DEUTSCHER APOTHEKERVERBÄNDE

Dr. Frank Diener